



2. Elternmitteilung im Schuljahr 2017/18

Liebe Eltern,

ein erster großer Unterrichtsblock ist nun schon geschafft, und so darf ich Ihnen heute wieder einige Informationen verschiedenster Art gebündelt zukommen lassen.

Sie können diesen Brief auch auf unserer Homepage nachlesen.

Füssen, 06. Nov. 2017

Einladung zum 1. allgemeinen Elternsprechtag – Zwischenbericht

Die Elternsprechtage am Donnerstag, 16.11.2017, und am Donnerstag, 30.11.2017, jeweils von 16:00 – 19:00 Uhr, stehen bevor. Dazu lade ich Sie ganz herzlich ein.

Für die Jahrgangsstufen **5, 6 und 7** am Donnerstag, 16.11.2017,
für die Jahrgangsstufen **8, 9 und 10** am Donnerstag, 30.11.2017.

Folgender Fahrplan ist bitte zu beachten:

Zwischenbericht:

In Abhängigkeit des Unterrichts der Klassenleiter werden am **Donnerstag, 09.11.**, oder **Freitag, 10.11.**, die Zwischenberichte ausgeteilt. Diese sollen Ihnen als Eltern schon vor den Elternsprechtagen einen Über- bzw. Einblick in den aktuellen Leistungsstand Ihres Kindes geben und Ihnen als Orientierung bei der Auswahl möglicher Termine dienen.

Anmeldung:

Von **Freitag, 10.11.**, bis **Mittwoch, 15.11.**, für die **Jgst. 5, 6 und 7** und von **Freitag, 17.11.**, bis **Dienstag, 21.11.**, für die **Jgst. 8, 9 und 10** hängen an der Bauschutzwand im Erdgeschoss (in der Halle in Richtung Kirche blickend) die Terminlisten für alle anwesenden Lehrkräfte aus. In diese Listen trägt Ihr Kind Ihre Gesprächswünsche ein. Selbstverständlich können Sie sich auch selbst eintragen, wenn Sie an diesen Tagen im Haus sind. Die eingetragenen Termine notiert sich der Schüler/die Schülerin im Hausaufgabenheft.

Struktur:

Die Zeit von 16:00 – 19:00 Uhr ist in 5-Minuten-Abschnitte eingeteilt. Um nicht hetzen zu müssen, ist es günstig, zwischen zwei Gesprächen zehn Minuten Pause einzuplanen. In dieser Zeit können Sie den Service der SMV/Tutoren nützen, um in aller Ruhe im Café Real im ersten Stock eine Tasse Kaffee und/oder ein Stück Kuchen zu genießen.

Ablauf:

Das Sprechtagssystem kann nur erfolgreich und für Sie erfreulich werden, wenn die Dauer der Sprechzeit von fünf Minuten keinesfalls überschritten wird. Sollte es zu erwarten sein, dass Ihr Gespräch mit einer Lehrkraft länger als die vorgegebenen fünf Minuten dauern wird, bitten wir Sie einen Termin für die Sprechstunde außerhalb des Elternsprechtags zu vereinbaren.

Am Sprechtag werden die Listen kopiert und zusätzlich an den Türen der Sprechzimmer der jeweiligen Lehrkräfte angebracht. Dort können Sie erneut entnehmen, wann Sie an der Reihe sind. Kurzfristige Terminänderungen können leider nicht vorgenommen werden. Sollten Sie einen vereinbarten/eingetragenen Termin nicht wahrnehmen können, bitten wir um Benachrichtigung.

Ich wünsche Ihnen einen reibungslosen Ablauf und gewinnbringende Gespräche.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Erl,
REalschuldirektor

Birkstraße 5
87629 Füssen

TELEFON

+49 (0) 8362 92504-0

FAX

+49 (0) 8362 92504-21

MAIL

realschule@rsfuessen.de

INTERNET

www.rsfuessen.de



Profil Inklusion



Partnerschule des
Wintersports



Theatertage 2013



Comeniuschule
2011-13

Optimal unterstützt
vom



Beurlaubung/Befreiung und Erkrankungen

Wie stellen Sie Ihren Antrag für eine Beurlaubung/Befreiung?

Auf unserer Homepage liegt das Formular zur Beurlaubung (von einzelnen Fächern/Stunden) bzw. Befreiung (für einen/mehrere Schultag/e) für Sie zum Download/zur Verwendung bereit.

Grundsätzlich kann eine Beurlaubung oder Befreiung nur gewährt werden, wenn die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler einen schriftlichen Antrag an die Schule richten. Dieser Antrag ist so rechtzeitig bei der Schule einzureichen, dass das Ergebnis etwa erforderlicher Rückfragen über die Gewährung der Beurlaubung/Befreiung berücksichtigt werden kann. Wir sehen hier mindestens drei volle Schultage vor. In besonderen Fällen empfiehlt es sich den Antrag auch deutlich vor dem Termin einzureichen.

Für welche Gründe kann eine Beurlaubung/Befreiung gewährt werden?

Die Beurlaubung/Befreiung kann nur aufgrund wichtiger persönlicher Gründe erfolgen. Als wichtige persönliche Gründe gelten z. B. Eheschließungen, Todesfälle in der Familie, unaufschiebbare Behördengänge, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass eine vorübergehende Anwesenheit der Schülerin, des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege oder der Betreuung jüngerer Geschwister erforderlich ist.

Der § 20 BaySchO Absatz 3 Satz 2 regelt die Beurlaubung/Befreiung zur Teilnahme am religiösen Leben: „Es ist ihnen (den Schülern) ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.

Im Antrag aus religiösen Gründen ist hierbei zwingend das religiöse Fest (z. B. Hochzeit), das Gotteshaus (z. B. Kirche ... / Moschee ...) und der zuständige Geistliche anzugeben.

Eine „Verlängerung“ der Ferien wird grundsätzlich nicht genehmigt! Reise- und Urlaubstermine der Erziehungsberechtigten können grundsätzlich nicht als wichtiger persönlicher Grund gelten.

Eine Beurlaubung/Befreiung aus sportlichen Gründen wird nur dann genehmigt, wenn es sich um Kadersportler handelt. Dabei ist eine Kopie der Einladung durch den entsprechenden Dachverband (Deutscher Sportbund oder dem Bayerischen Landessportverband angeschlossener Verband oder Verein), auf dem die namentliche Einladung steht, dem Antrag beizufügen. Vereinsinterne Trainingslager/Vorbereitungskurse oder kommerziell angebotene Trainingslager werden grundsätzlich nicht genehmigt.

Eine Beurlaubung durch die Schule kann gewährt werden bei der Teilnahme von SchülerInnen an in ganz Bayern durchgeführten wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben oder an Rahmenveranstaltungen solcher Wettbewerbe, wenn das Staatsministerium aufgrund einer Veröffentlichung im Beiblatt zum Amtsblatt der Durchführung des Wettbewerbs zugestimmt hat.

Ich bitte Sie alle anfallenden Führerscheinprüfungen grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit am Nachmittag oder in die Ferienzeit zu legen.

Was ist zu tun bei Erkrankungen/Unfällen – auch vor dem Nachmittagsunterricht?

Wenn Ihr Kind krank ist und damit nicht zur Schule gehen kann:

- Bitte jeden Tag im Sekretariat anrufen und Ihr Kind für den aktuellen Tag, bzw. einmalig für die absehbare Zeitspanne, krankmelden.
- Am Tag, an dem Ihr Kind wieder gesund die Schule besucht, lassen Sie über Ihr Kind die schriftliche Entschuldigung in der Klasse beim Absentenfürher abgeben.

Wenn Ihr Kind im Laufe des Vormittags erkrankt/verunglückt, so gibt es prinzipiell folgende Szenarien:

1. Es ist keine medizinische Abklärung notwendig:
 - a. Ihr Kind ruft zu Hause an – Sie können Ihr Kind an der Schule abholen.
 - b. Ihr Kind ruft zu Hause an – Sie können Ihr Kind nicht an der Schule abholen: Ihr Kind bleibt bis zum regulären Unterrichtsschluss in der Schule und nimmt das sonst übliche Verkehrsmittel (die Verantwortung hierfür geht dann auf Sie als Erziehungsberechtigte über).
2. Es ist eine medizinische Abklärung notwendig:
Sie werden parallel verständigt und können Ihr Kind begleiten oder besuchen.
3. Ihr Kind erkrankt spontan, sodass es den Nachmittagsunterricht nicht mehr besuchen kann: Ihr Kind lässt sich im Sekretariat, nach Rücksprache mit Ihnen, vom entsprechenden Nachmittagsunterricht befreien und legt am nächsten Schulbesuchstag eine **ärztliche Bescheinigung** vor. Aus dieser geht hervor, dass Ihr Kind nicht fähig war am Unterricht teilzunehmen.
4. Für eine bescheinigte Sportbefreiung gilt:
Liegt die Sportstunde von der 1. bis zur 6. Stunde und Ihr Kind wird nicht vom Sportlehrer als passive Unterstützung benötigt, oder ein solcher Einsatz ist nicht zumutbar, so wird Ihr Kind in einer Parallelklasse, welche vom Sekretariat zugeteilt wird, beschult. Liegt die Sportstunde am Nachmittag, wird individuell entschieden. Dazu soll sich Ihr Sohn/Ihre Tochter rechtzeitig mit der Sportlehrkraft in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Erl,
Realschuldirektor